

**Karnevalsverein Rheindorfer Burg-Knappen 1969 e.V.**  
gegründet 1 März 1969

# **Satzung**

**Inhalt:**

<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>	<b>Blatt 2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Zweck des Vereins</b>	<b>Blatt 2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>Blatt 3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>Blatt 3 - 4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Mitgliedsbeiträge</b>	<b>Blatt 4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>Blatt 4 - 5</b>
<b>§ 7</b>	<b>Organe</b>	<b>Blatt 5</b>
<b>§ 8</b>	<b>Vorstand</b>	<b>Blatt 5 - 6</b>
<b>§ 9</b>	<b>Versammlungen</b>	<b>Blatt 6</b>
<b>§ 10</b>	<b>Geschäfts- und Kleiderordnung</b>	<b>Blatt 6</b>
<b>§ 11</b>	<b>Änderung der Satzung, von G.O. und K.O.</b>	<b>Blatt 7</b>
<b>§ 12</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>	<b>Blatt 7</b>
<b>§ 13</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Blatt 7</b>

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der am 01.03.1969 durch gemeinsame Initiative von einheimischen und neuansässigen Bürgern gegründete Verein führt den Namen  
" Rheindorfer Burg-Knappen 1969 e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen-Rheindorf.  
Das Vereinslokal ist derzeit die Gaststätte Norhausen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Vereinsmittel**

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Vereinigung von Personen, die das Brauchtum "Karneval" ausüben und fördern wollen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Über die Verwendung von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand im Rahmen dieser Satzung.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.6 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.  
Es darf keine Person zu Ausgaben die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.7 Für Ausgaben, die einem Mitglied zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben für den KV. RBK entstehen - wie Fahrt- und Telefonkosten, Porto o.ä. - hat das Mitglied gegen geeignete Belege einen Ausgleichsanspruch.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein besteht aus
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Inaktive Mitglieder
  - c) Senatoren
  - d) Ehrenmitglieder
- 3.2 Aktives oder inaktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, soweit sie in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist.

- .....
- 3.3 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit und Senatoren ernennen.  
Der Vorstand kann Inaktive Mitglieder aufnehmen.  
Inaktive Mitglieder, Senatoren und Förder-Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3.4 Voraussetzung für die Aufnahme als aktives Mitglied oder als Senator ist die Stellung eines Aufnahmeantrags, der an den Vorstand gerichtet werden muss und der in der turnusgemäß folgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen ist.
- 3.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen, wobei die Stimmabgabe schriftlich und geheim zu erfolgen hat.  
Der Antragsteller soll sich vor der Abstimmung den Mitgliedern vorstellen.  
Der Antrag ist angenommen, wenn der Antragsteller dazu die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht.  
Bei Ablehnung des Antrags ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er binnen 14 Tagen einen erneuten Antrag stellen kann.  
Bei nochmaliger Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand rechtsverbindlich, ob ein weiterer ( letztllicher ) Antrag zugelassen wird.  
Der Vorstand ist nicht verpflichtet, das Wahlergebnis dem Antragsteller zu begründen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er wird wirksam zum Monatsende des Eingangs der Abmeldung bei der Geschäftsstelle des Vereins. Bis zum Ende des Abmelde-Quartals gilt die Beitragspflicht.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Satzung oder in grober Weise die Vereinsinteressen verletzt. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Weitere Ausschlussgründe sind der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren mit Ausnahme leichter Verkehrsdelikte, Beitragsrückstände und Nichtbeteiligung aktiver Mitglieder am Vereinsleben.
- 4.5 Gegen den Vorstandsbeschluss zum Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Berufung zur Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend entscheidet.
- 4.6 Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet jegliches Anrecht im Bezug auf den Verein.

---

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 5.1 Bei der Aufnahme als aktives Mitglied ist eine Aufnahmegebühr von zur Zeit 40 € zu zahlen.
- 5.2 Aktive Mitglieder müssen einen Jahresbeitrag von zur Zeit 100 € entrichten. Soweit Ehe- oder Lebenspartner aktiver Mitglieder ebenfalls aktives Mitglied werden, kann der Vorstand eine Beitragsermäßigung festlegen, wenn die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt.
- 5.3 Inaktive Mitglieder müssen mind. einen Jahresbeitrag von zur Zeit 40 € zahlen.
- 5.4 Für Senatoren beträgt der Mindest-Jahresbeitrag zur Zeit 300 €.
- 5.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.6 Über Änderungen von Gebühren und Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5.7 Zu evtl. erforderlichen Umlagen zur Beseitigung evtl. finanzieller Schwierigkeiten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bei aktiven Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
- 5.8 Der Beitrag wird zum 1. April für das laufende Jahr fällig und in der Regel per Bankeinzug erhoben.
- 5.9 Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit in berechtigten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn der Verein dadurch nicht gefährdet wird.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung sowie übergeordneten Gesetzen. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme bei den Versammlungen.
- 6.2 Hinsichtlich aller im Verein erfolgten Beratungen und gefällten Entscheidungen unterliegen die Mitglieder der Geheimhaltungspflicht.
- 6.3 Mitglieder unterliegen der Kleider-Ordnung ( Anlage zur Satzung )

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 7.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Nur aktive Mitglieder können Vorstandsmitglied werden.

- 8.2 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Präsident, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. Kassierer und 2. Kassierer und dem Literaten. 1. Vorsitzender und Präsident vertreten sich gegenseitig.
- 8.3 Der Verein wird gerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- 8.4 Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er handelt nach Satzung und Geschäfts-Ordnung.
- 8.5 Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und zwar alternierend in 2 Gruppen, damit stets ein noch arbeitsfähiger Vorstand im Amt verbleibt
- | <u>Gruppe A</u>  | <u>Gruppe B</u>  |
|------------------|------------------|
| 1 Vorsitzender   | 2. Vorsitzender  |
| 1. Kassierer     | 2. Kassierer     |
| Literat          | Präsident        |
| 2. Schriftführer | 1. Schriftführer |
- 8.6 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt zur jew. Gruppe geheim und schriftlich bei einfacher Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung, die spätestens 6 Wochen nach Ende der Session einzuberufen ist. Vorbedingung dazu ist die "Entlastung des gesamten Vorstandes" auf Antrag der gewählten Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung. Vor der Wahl der Vorstandspersonen kann sich ein Vorstandsmitglied aus der nicht zur Wahl anstehenden Gruppe zur Wahl stellen, wenn er vorher sein Amt niederlegt. Der hierbei frei werdende Posten in der nicht zur Wahl anstehenden Gruppe wird anhängend für die restliche Amtsdauer nachgewählt.
- 8.7 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gruppenwahl ist ausgeschlossen. Vorschläge zur Wahl können alle Stimmberechtigten machen. Die Kandidaten sind vor der Wahl zu befragen, ob sie die Nominierung und die Wahl annehmen.
- 8.8 Die Vorstandswahlen sind von einem Wahlleiter für alle Wahlen durchzuführen. Der Wahlleiter wird bestimmt durch Vorschlag des amtierenden Vorstands und Zustimmung der Versammlung und muss seine Bestimmung annehmen. Er darf weder einer Vorstandsgruppe angehören noch selbst zur Wahl anstehen. Wahlen sind vom Wahlleiter zu bestätigen.
- 8.9 Wahlunterlagen sind mind. 3 Monate vom Wahlleiter aufzubewahren.
- 8.10 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ( § 4 ), so kann der Vorstand dessen Vorstandsarbeit delegieren oder in einer gesonderten Versammlung einen Nachfolger gemäß vorstehenden Kriterien nachwählen lassen.

- 8.11 2 Kassenprüfer sind jeweils alternierend für die Amtsdauer von 2 Jahren von der Versammlung im Anschluss an die Vorstandswahlen zu wählen. ( analog § 8.5 )  
Die Kassenprüfer haben die Gründe gegen eine Entlastung im Einzelnen dem Vorstand mind. 3 Wochen vor Neuwahlen schriftlich mitzuteilen, damit ggfs. eine Rechtfertigung erfolgen kann.  
Verweigern die Kassenprüfer den Vorschlag zur Entlastung des Gesamtvorstandes, haben sie die Verpflichtung, alle aktiven Mitglieder umgehend schriftlich darüber begründet zu informieren und eine "außergewöhnliche Mitgliederversammlung" einzuberufen. Ansonsten sind die Aufgaben der Kassenprüfer in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9 Versammlungen**

- 9.1 Die Einberufung von Versammlungen erfolgt vom Vorstand, soweit nicht gemäß 8.11 Gründe dagegen sprechen oder von mind. 10 % der Mitglieder aus besonderen Gründen zur Durchführung innerhalb 1 Monats beim Vorstand beantragt werden.  
Die Tagesordnungspunkte legen die Einladenden fest.  
Einladungen zu Versammlungen haben schriftlich zu erfolgen mit Frist von 2 Wochen.
- 9.2 Die Benennung der Versammlungen erfolgt gemäß Satzung und Geschäftsordnung.
- 9.3 Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. ein Viertel der derzeit aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Einladende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- 9.4 Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dem vom Vorstand bestellten Vertreter, soweit nicht durch Wahlleiter oder Versammlungsleitung gemäß § 8.11, 3. Satz.

## **§ 10 Geschäfts- und Kleiderordnung**

- 10.1 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschließen und der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorlegen muss.
- 10.2 Der Vorstand verfasst eine Kleiderordnung, die ebenfalls der Mitglieder-Versammlung zur Zustimmung vorgelegt werden muss.

## **§ 11 Änderung der Satzung, von Geschäfts- und Kleiderordnung**

- § 11 1 Beschlussfassungen zur Satzung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- § 11.2 Beschlussfassungen zur Geschäftsordnung und Kleiderordnung genügen bei einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit 8/10 Mehrheit auf einer außergewöhnlichen Versammlung beschlossen werden.
- 12.2 Falls die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 12.3 Das nach Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 12.4 Vereinsverbindlichkeiten nach Auflösung des Vereins tragen alle aktive Mitglieder gemeinsam.

**§ 13 Inkrafttreten**

- 13.1 Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.
- 13.2 Bis zur Beschlussfassung gilt die bestehende Satzung.

Anhang: Geschäfts-Ordnung und Kleider-Ordnung

Unterschriften: \_\_\_\_\_

Lev.-den 20. 6. 2011

(Vorstand sämtlich und mind. 3 weitere aktive Mitglieder)

*J. Kell. J. Kell.*  
*Birgit Beck*  
*J. Kell. J. Kell.*  
*B. Kell. J. Kell.*

*M. Kell.*  
*J. Kell.*  
*H. Kell.*

Karnevalsverein Rheindorfer-Burg-Knappen 1969 e.V.

## Kleider-Ordnung

1. **Erläuterung**  
Die Kleiderordnung ( kurz: KO ) ist nachrangig Bestandteil der Satzung des Karnevalsvereins Rheindorfer Burg-Knappen 1969 e.V ( kurz: RBK )
2. **Allgemein**
  - 2.1 Die aktiven Mitglieder tragen bei eigenen -öffentlichen- Veranstaltungen die Uniform des Vereines, bestehend aus:

a) bei Herren	b ) bei Damen
Jacket beigefarben	Jacket beigefarben
Hemd weiß	Hemd oder Bluse weiß oder schwarz
schwarze Hose*	schwarze Hose* oder Rock
schwarze Schuhe und Socken	schwarze Schuhe
weinrote Fliege	weinrote Fliege möglich
Halsorden	Halsorden
Vereins-Mütze	
  - 2.2 Der Vorstand legt fest, ob zu anderen Anlässen die Uniform getragen werden soll oder andere Kleidung.
  - 2.3 Die Versammlung legt auf Vorschlag des Vorstandes fest, ob inaktive Mitglieder oder Senatoren Teile der Vereinsuniform - evtl. in gesonderter Ausführung bekommen.

Diese KO tritt mit der Satzung in Kraft.

Lev.,- den 2.06.2010

( Unterzeichnete wie vor )

*Handwritten signature:*  
Hilf / ...  
...  
...